



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das deutsche Haus in Dorf und Stadt

Lauffer, Otto

Leipzig, 1919

Sechster Abschnitt: Die Veränderungen von Gestalt und Antlitz des deutschen Stadthauses.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76232](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76232)

so führt uns andererseits die Geschichte der äußeren Ausstattung des Hauses an vielen zarten Fäden in eine ebenso lange Entwicklung baulicher Geschmackskultur innerhalb des deutschen Städtewesens.

Sechster Abschnitt.

Die Veränderungen von Gestalt und Antlitz des deutschen Stadthauses.

Das äußere Bild des deutschen Stadthauses tritt uns im Laufe der Jahrhunderte in sehr verschiedenen Erscheinungsformen entgegen. Es wechselt je nach dem Baustoff, der dabei zur Verwendung kam, nach der Ausdehnung, zu der sich das Haus in die Höhe entwickelte, nach der Art in der das Dach aufgesetzt wurde, nach der Gestaltung der einzelnen Hausteile, nach dem Vorhandensein oder dem Fehlen von An- und Ausbauten und endlich auch nach dem Maße, in dem ästhetische Gesichtspunkte bei der Bildung des Hausantlitzes mitgewirkt haben. Alle diese Rücksichten schwingen im Leben und in der Wirklichkeit durcheinander, indem sie sich gegenseitig ergänzen oder verändern. In der schriftlichen Darstellung können wir sie nur eine nach der andern zur Besprechung bringen.

Wir haben früher schon gesehen, daß das Stadthaus aus räumlichen Gründen schon früh zur Entwicklung in die Höhe streben mußte. Auf dem Gebiete des oberdeutschen Hauses, das in seinen volkstümlichen Formen bereits das Obergeschoß besaß, war diese Entwicklung verhältnismäßig einfach. Schwieriger war sie in Niederdeutschland, dennoch scheint man auch hier dem oberdeutschen Vorbilde verhältnismäßig schnell gefolgt zu sein.

In Oberdeutschland war das Stadthaus am Beginn des 13. Jahrhunderts offenbar noch nicht über ein Obergeschoß hinausgewachsen. Die Bestimmungen des zwischen 1215 und 1235 entstandenen Sachsenspiegels (3, 66, 3), die dann auch in dem Schwabenspiegel (122, 2) übernommen sind, daß ein Haus drei Geschosse haben dürfe, eins unter der Erde und zwei über der Erde, gelten ohne Einschränkung nicht nur für das Bauernhaus, sondern auch für das Stadthaus. Wir müssen daher notwendig zu dem Schlusse kommen, daß die Entwicklung mehrerer Obergeschosse auf oberdeutschem Boden erst im 13. Jahrhundert frühestens eingesetzt

hat. Dann allerdings hat sie infolge des beschränkten Baugrundes innerhalb der Stadtmauern sehr bald allgemein um sich gegriffen.

In den niederdeutschen Städten handelte es sich bei dem Bauen in die Höhe um etwas ganz Neues. Hier kam es zunächst einmal darauf an, das kübbungslos gewordene Dielenhaus in ein „twibalket“ Haus, d. h. in ein Haus mit einem Obergeschoß umzugestalten. Wie das im einzelnen vor sich gegangen ist, dafür fehlen uns vielfach noch die Belege. Es kann aber kaum vor Anfang des 14. Jahrhunderts in größerem Umfange geschehen sein, denn wenn die Bremer Statuten im Jahre 1338 bestimmen: „Wol en twibalket Huß bouwet by der Straten, scholen de Raedt gewen Steen to dem Bouwete“, und wenn es eben dort im Jahre 1342 heißt: „We en twibalket Huß bouwet, scal hebben en dusent Steenes¹⁾“, so ist diese städtische Bauunterstützung das sicherste Zeichen dafür, daß um diese Zeit das Obergeschoß sich — wenigstens in Bremen — erst neu einzubürgern begann. Was aber für Bremen gilt, das muß in annähernd gleicher Weise auch sonst für das niederdeutsche Stadthaus angenommen werden.

Für Köln wird vermutet, daß die Entwicklung von mehr als einem Obergeschoß kaum vor dem 14. Jahrhundert begonnen habe. Später finden sich dort bis zu drei Obergeschossen; ebenso in Trier²⁾. Die Frankfurter Bauordnungen von 1418 und 1433 setzen zwei Obergeschosse voraus, aber es finden sich schon im 14. Jahrhundert ihrer drei, im 15. und 16. Jahrhundert sogar ihrer vier³⁾. Dem entspricht es denn auch, wenn die Ulmer Bauordnung von 1427 bestimmt, daß im allgemeinen jedes Haus drei Gaden oder Karn, d. i. Obergeschosse haben sollte, wenn sie darüber hinaus aber auch noch eine größere Höhe, dann freilich ohne weiteren Ausschuß, zuließ⁴⁾. Welche Höhe dabei im ganzen erreicht wurde, können wir ungefähr abmessen, wenn wir die Angabe des Münchner Stadtrechts von 1489 (Art. 11): „Und ist ein Gaden zwölf Werchsuech“ in Betracht ziehen⁵⁾.

Seit dem 16. Jahrhundert rechneten die Städte durchgängig mit höchstens fünf Obergeschossen. So sagt Grönsperger: „Es ist nuß und gut bedacht, daß in keiner Stadt weder mit alten

¹⁾ Melrichs, Gesetzbücher der Stadt Bremen. S. 215 u. 235.

²⁾ Keussen, Topographie der Stadt Köln. S. 107*.

³⁾ Lauffer, Wohnbau in Frankfurt a. M. S. 37 u. 38.

⁴⁾ Jäger, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters. I, 438.

⁵⁾ Auer, Das Stadtrecht von München 1840. S. 206.

noch neuen Gebäuden, in Sonderheit in jedweder Behausung, nit über vier oder uffs Höchst fünf Kar oder Stöcke hoch ohne den Dachstuhl, der das Dachwerk, in die Höhe zugelassen soll werden zu bauen und machen, ohne sondere bewegliche Ursachen¹⁾." Daran hat man auch in der Folgezeit bis ins 19. Jahrhundert im allgemeinen festgehalten. Auch als die Wohnräume teilweise in das Dachgeschosß verlegt wurden, ging man nicht über die alte Höhe hinaus, und so bestimmt z. B. für Leipzig noch ein Kurfürstl. Patent vom 4. Sept. 1804, daß die Häuser in breiten Straßen mit Einschluß des Erdgeschosses nicht über fünf, in engen Gassen nicht über vier Geschosse haben, daneben aber noch zwei Stockwerke im Dach erlaubt sein sollten²⁾.

Neben diesem Wachstum in die Höhe müssen wir nun auch noch von der schon im Sachsenspiegel erwähnten Entwicklung in die Tiefe kurz berichten. In Oberdeutschland war meist nur das Vorderhaus an der Straße unterkellert, und zwar handelt es sich dabei, wie es z. B. für Köln ausdrücklich bezeugt wird³⁾, in den meisten Städten wohl nur um einen Keller. An anderen Stellen aber finden sich auch mehrere unterirdische Geschosse. So kommen im mittelalterlichen Frankfurt nicht nur zwei, sondern sogar drei Keller vor⁴⁾, die noch dazu teilweise unter die Straße vorsprangen, und von den Wiener Häusern des 15. Jahrhunderts bezeugt Aeneas Silvius, die Weinkeller seien so tief und geräumig, daß man sage, es seien zu Wien ebenso viel Baulichkeiten unter wie über der Erde⁵⁾.

Gegenüber diesen Verhältnissen auf oberdeutschem Hausgebiet scheinen wie in vielen Einzelheiten so auch bezüglich des Kellers die Verhältnisse in Niederdeutschland wesentlich anders zu liegen. Ein abschließendes Urteil darüber werden wir freilich erst gewinnen, wenn die Quellen im einzelnen genauer erforscht sind. Es scheint aber, daß die Keller unter dem Vorhause ursprünglich ganz gefehlt haben, und daß sie erst mit dem hinteren Anbau der Kemenaten im niederdeutschen Stadthause eingezogen sind.

Je mehr sich nun das Haus in die Höhe entwickelte, um so mehr trat an dem hölzernen Stadthause des Mittelalters eine

¹⁾ L. Grönsperger, Bauordnung. 1564. Fol. 14.

²⁾ W. Dietrich, Bürgerliches Wohnhaus in Sachsen 1904. S. 11.

³⁾ Keussen, Topographie der Stadt Köln. S. 98*.

⁴⁾ Lauffer, Wohnbau in Frankfurt a. M. S. 39.

⁵⁾ Aen. Silvius, Historia Friderici III. Imperatoris. 1685. S. 3.

Eigentümlichkeit in die Erscheinung, die sich zunächst aus konstruktiven Gründen erklärt, die aber zugleich auch für den einzelnen Bauherrn eine willkommene Erweiterung seines Hauswesens zu Ungunsten der Straße mit sich brachte. Das ist der sogenannte Überhang, der jeweils das obere Geschos ein Stück über das darunterliegende vorspringen ließ¹⁾ (Abb. 9). Die öffentliche Straße wurde dadurch an Licht und Luft mehr und mehr geschädigt, und so versuchten die städtischen Behörden schon früh, sie entweder ganz zu beseitigen oder sie doch wenigstens auf ein bestimmtes Maß einzuschränken.

Als im Jahre 1298 in Straßburg der große Stadtbrand gewütet hatte, „donach verbote man, wer do buwen wolte, der solte keinen Überhang machen wand einen, und macht ein Benemde (= Maß) dran, wie lang er solte sin, des macht man ein Zeichen an die Mure uf der Grete (= Stufe an der Vorderseite des Hauses). Wande vormals macht iederman an sin Hus also mangeln Überhang über enander, als er wolte, und sü ouch so lang, als er wolte, herusgonde“. Später ist man sogar noch weiter gegangen, denn nach dem Straßburger Brande von 1352 „verbot man, daß nieman keinen Überhang me machen sol über die Almende“, und aus Worms wird vom Jahre 1385 berichtet, daß die Bürger dem Klerus große Gewalt antaten und ihm unter anderen Übeltaten an den Kurien und Wohnhäusern alle die Bauteile abschnitten, die über die Straßen und über die Straßeneden überhängen²⁾. Ganz beseitigen ließen sich die Überhänge aber noch für Jahrhunderte nicht. Als in Göttingen die Schuster im Jahre 1344 den Schuhhof bauten, da bestimmte der Rat, „dat sulve Buo moyghen se overhenghen dre Dote allrumme hen, unde dat Overhanch schal also hoy sin, dat man darunder moyghe henriden.“ Eine Frankfurter Bauordnung von 1418 erlaubt zwei Überhänge, den untersten eine Elle lang, den zweiten dreiviertel Ellen. Im Jahre 1433, also 15 Jahre später, wird das noch weiter dahin eingeschränkt, daß in engen Gassen die Überhänge bei Neubauten überhaupt nicht mehr zugelassen sein sollten. Wie wenig scharf man aber darin war, das geht aus dem Zusatz: „Außer mit besonderer Erlaubnis“ zur Genüge

¹⁾ Lauffer, Wohnbau in Frankfurt a. M. S. 36. — Hanftmann, Hessische Holzbauten 1907. S. 25 u. 40f.

²⁾ A. Schulz, Deutsches Leben im 14. u. 15. Jahrhundert. S. 77 u. 78.

hervor. So ging es drei Jahrhunderte in den alten Bahnen weiter, und im Jahre 1711 war man in Frankfurt erst so weit, daß man bei Neubauten nur noch einen Überhang, und zwar von der Länge eines Werkschuhs gestatten wollte¹⁾.

Erst die vermehrte Ausbreitung des Steinbaues und die zunehmende Rücksicht auf die Ausbildung der Fassade hat im Laufe des 18. Jahrhunderts den Überhang allmählich aussterben lassen (Abb. 15). In Würzburg war er schon im Jahre 1722 unter Balthasar Neumanns Einfluß ganz verboten worden, aber z. B. in Frankfurt ist erst im Jahre 1793 das erste Holzhaus ganz ohne Überhang gehaut worden.

Wie nun die Überhänge eine Ausdehnung des Sondereigentums auf Kosten der öffentlichen Straße bedeuten, so war dasselbe auch bei den ebenerdigen Lauben der Fall, die, wie es scheint, schon im 13. Jahrhundert aus dem Bedürfnis der Handwerker und Krämer entstanden sind und zuerst in Oberdeutschland begegnen. Die Entwicklung ist dabei offenbar so gegangen, daß der Hausbesitzer zunächst vor seinem Hause eine Verkaufsbude einrichtete und die Überdachung derselben dann dadurch ersetzte, daß er die Obergeschosse seines Hauses über den Laubenraum vorzog und sie vorn nur auf hölzerne oder steinerne Pfosten aufstülzte. Dieser Gang der Geschehnisse ergibt sich mit Sicherheit daraus, daß das Prager Stadtrecht von 1331 befiehlt, die Lauben seien soweit offen zu halten, daß der Durchgang unter ihnen freibleibe²⁾, eine Verordnung, die nur möglich war, wenn es sich bei dem Raum unter den Lauben um einen Teil der Straße handelte.

Demnach haben die Lauben bei ihrer Entstehung wohl zunächst die stillschweigende Duldung von Rat und Bürgerschaft gefunden, weil sie bei dem sonst herrschenden Straßenschmutz einen sauberen Durchgang und Schutz gegen Wind und Wetter boten. Ihre Entwicklung ist dann offenbar so schnell vor sich gegangen, daß es nicht mehr möglich war, sie ganz zu beseitigen, als man anfing, die mit ihnen verbundene Raumeinbuße der Straße obrigkeitlich zu beanstanden. Jetzt konnte nur das öffentliche Recht des freien Durchganges noch von Amts wegen mit Aussicht auf Erfolg verfochten werden. Wenn aber die Stadt Prag schon im

¹⁾ Lauffer, Wohnbau in Frankfurt a. M. S. 77—80.

²⁾ Heyne, Wohnungswesen. S. 307.

Jahre 1331 zu einem derartigen Gebote schreiten konnte, so ergibt sich daraus, daß die Entwicklung der Lauben schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts abgeschlossen gewesen sein muß (Abb. 10).

Unklar bleibt bei alledem vorläufig noch, wie sich die Lauben, die übrigens nur als örtliche Besonderheiten ausgebildet sind, zu den sonstigen Ausbauten verhalten haben. Rechtlich waren sie durchaus gleich zu beurteilen. Der Kampf aber gegen die Ausbauten ist uns schon seit dem 11. Jahrhundert bezeugt.

Die Grundlage für diesen Kampf bildete das sog. Stangenrecht, das in folgender Weise gehandhabt wurde. Der Vogt, dem die Straßenordnung oblag, ließ in bestimmten Zeitabständen einen Mann mit einer wagemecht gehaltenen Stange von bestimmter Länge durch die Straßen reiten, und alle Vor- und Ausbauten, die sich der Stange hindernd in den Weg stellten, sollten dann beseitigt werden. Ob diese Beseitigung freilich auch immer durchgeführt ist, darf bezweifelt werden, denn sonst wäre die Wiederholung des Stangenrittes allmählich überflüssig geworden, wohingegen noch die Münchner Bauordnung von 1489 über die Länge der „eysnen Stang“ zu 24 Stadtwerkschuh eine ausdrückliche Bestimmung trifft¹⁾. Es darf daher vermutet werden, daß man sich lange Zeit an Stelle der Niederlegung der Vorbauten oft auch nur mit einer Abgabe als Buße begnügt hat. Jedenfalls haben die Vorbauten, das „Überzimmer“ wie man sie im Mittelhochdeutschen nannte, noch lange fortgelebt.

Daß die öffentlichen Ansprüche und die volkstümliche Baugewöhnheit hier lange in einem unausgeglichenen Gegensatz gestanden haben, darüber belehren uns die städtischen Verordnungen auf das Deutlichste. Zu Köln hatte schon ein Weistum vom Jahre 1196 befohlen, „alle die Baulichkeiten abzubrechen, die in deutscher Sprache ‚Vorgezimbre‘ genannt werden“, aber zwei Jahrhunderte später im Jahre 1375 finden wir dort noch daselbe Verbot. Ebenso verbietet das Prager Stadtrecht vom Jahre 1331 alle Ausbauten, höizerne wie steinerne, soweit sie auf der gemeinen Straße liegen²⁾, und ähnlich bestimmt ein Augsburger Bürgervergleich des Jahres 1387, „daz si dann alliu Dordach und all Kellerhels abprechen und allez daz uf des Richs

¹⁾ Auer, Das Stadtrecht von München 1840. S. 205.

²⁾ Heyne, Wohnungswesen. S. 307.

Strausz gepwen wer". Die Ulmer Bauordnung von 1427 zeigt deutlich, daß die Sitte der Ausbauten und Erker eine so weite Verbreitung gefunden hatte, daß man sie nicht ganz zu unterdrücken wagte. So richtete der Rat sein Bestreben darauf, sie wenigstens in bestimmter Weise einzuschränken, indem er verfügte, daß an jedem der im allgemeinen zugelassenen drei Geschosse ein „Ausgeschüße“ gestattet sein sollte, jedoch nur öffentlich sichtbar nach der Gasse heraus und höchstens dreieinhalb Stadtschuß vorspringend. An Häusern von größerer Höhe sollten die Ausschüße nicht über das dritte Obergeschosß hinausgeführt werden)¹. Auch in Frankfurt gestattete zwar die Bauordnung von 1418 „ekliche“ Erker bis zu einer Ausladung von dreiviertel Elle, aber auch diese Befugnis wurde im Jahre 1433 für Neubauten in engen Gassen zurückgezogen „außer mit besonderer Erlaubnis“.

Erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts beginnen die Verordnungen schärfer gegen die Vorbauten, dann auch gegen die Erker vorzugehen. So schärfte die Münchner Bauordnung von 1489 Art. 17 das Stangenrecht neu ein mit den Worten: „Es sollen alle ir Läden inwendig anhangen oder auswendig, das die an der Mauer flach liegen, sollen auch kainen Pau weder mit Prettern noch mit Stainen für die Haußmaur nicht pauen noch machen.“ Bezüglich der Erker aber wurde jegliches weitere Ausbessern der „Althäne“ verboten, diejenigen, die haufällig geworden wären, sollten abgebrochen werden. Nur „wer in seinem Hauß so viel Platz und große Hoffstat hat, das er innerhalb seiner Maur Althänen machen und zuerichten kann, damit er in der Nähent kainen Nachbarn an den vier Orten berüert, auch mit Einsehen oder -steigen niemand beschwärllich ist, darzu auch solliche Althänen nit über das Hauß aufgeet, auch sonsten dermaßen zuegericht wirdt, das sy feurhalb on Gfar, die sollen beleiben und gemacht werden mügen“, auch diese, wenn es sich um neue handelt, nur mit des Rats Vorwissen²). Zu Beginn der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war die Entwicklung dann schon so weit vorgeschritten, daß L. Frönsperger geradezu vorschreiben konnte: „Es sol forthin auch keinem, weder in alten noch neuen Gebäuen, und sonderlich in Städten weder unden, mitten, oben

¹) Jäger, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters I, 438.

²) Auer, Das Stadtrecht von München. 1840. S. 220.

noch sonst an einigen andern Orten gar keinen Ausschub und Dorschopf (dieweil diese, wie man augenscheinlich sieht, nit allein die Gassen und Häuser an Helle, Luft, Licht, Ein- und Aussehen verhindert, sonder auch dadurch ander Übelstand und Unzier sich erzeiget) zu bauen und zu machen zugelassen noch vergünnt werden¹⁾."

Die weitere Anbringung von Erfern wurde damit mehr und mehr verhindert, und so sind sie denn auch in der Frankfurter „Reformation“ von 1578 im allgemeinen ausgeschaltet. Nur in weiten Gassen konnten sie hier mit besonderer Erlaubnis ausnahmsweise noch in beschränktem Maße aufgeführt werden²⁾. An anderen Stellen freilich ist es damit nicht ganz so schnell gegangen (Abb. 15). In Dresden war die Anbringung von Erfern noch am Ende des 17. Jahrhunderts sehr häufig. Sie wurde deshalb durch eine Verordnung vom Jahre 1711 in jedem Falle von der Genehmigung des Rates abhängig gemacht, und sie ist dann allerdings infolge dieser Verordnung, ebenso aber auch wohl infolge des veränderten Zeitgeschmacks rasch zurückgegangen³⁾. Diesem selben Zeitgeschmack entspricht es auch, wenn das Würzburger Baumanakat von 1722, das im Jahre 1783 erneuert wurde, ausdrücklich sagt: „An den Hausmauern seind keine Überhäu oder Erfer zu gestatten⁴⁾."

Ebenso wie die Ausbauten und die Erfer haben sich auch die vor den Häusern angebrachten Wetterdächer oder „Schöpfe“ trotz aller Verbote lange bis in die neueren Jahrhunderte gehalten. Die Bauordnungen haben zunächst nur ihr ungebührliches Wachstum zu hindern gesucht. So schreibt das Münchner Stadtrecht von 1489 vor: „Item alle Dächel ob Läden, ob Krämen in allen Gassen der ganzen Stat sollen in sollicher Maß gemacht und angehengt sein und werden, das sie nit praiter sein, dann dreyer Viertl ainer Ellen von der Mauer, und an der Höch von dem Pflaster bisz an das Tropffal soll ain yedliches Dächel haben vierthhalb Ellen; ausgenommen der Pecken Dächel ob iren Läden, darunter sie Prot fail haben, die sollen sein von der Hauszmaur ainer Ellen und darzue anderhalber Ellen brait, und sullen die Dretter nit lenger sein, dann auch anderhalber Ellen⁵⁾." In

¹⁾ L. Frönsperger, Bauordnung. 1564. Fol. 19.

²⁾ Lauffer, Wohnbau in Frankfurt. S. 82.

³⁾ Dietrich, Bürgerliches Wohnhaus in Sachsen. 1904. S. 5.

⁴⁾ Weber, Provinzial- u. Statutar-Rechte d. Kgr. Bayern III, 1, 388.

⁵⁾ Auer, Das Stadtrecht von München. S. 207.

Frankfurt setzte man 1545 das Maß auf 5 Schuh 2 Zoll fest, mußte dem aber, um Umgehungen zu verhindern, in der „Reformation“ von 1578 noch hinzufügen, daß dieses Maß „vom untersten Pfosten an zu messen sei“. In dieser Form sind die mit Dielen oder Schiefer gedeckten Schöpfe weiter in Gebrauch geblieben, bis ihre Neuanfertigung durch Dalbergs Baustatut vom Jahre 1809 verboten wurde¹⁾.

Diesen Verhältnissen des oberdeutschen Bauwesens gegenüber hat man in niederdeutschen Städten den Kampf gegen Ausbauten, Erker und Schöpfe, soviel wir sehen, erst viel später aufgenommen. Hier scheint während des ganzen Mittelalters noch kein entsprechendes Verbot ergangen zu sein. Erst im 16. Jahrhundert bestimmt eine Hamburger Zunftrolle, „dat sich kein Meister vordristen schall, ein Gevel-span (= Spannbalken am Giebel) oder Uthlucht by der Strate edder tho fledewarts (d. h. an der Kanalseite), od keine Dorsettinge setten schall, besonder idt sie mit willen der Carspelherrn, und dat ehme enes ehrbaren Rades Timmermester die Speermate darvan gegeven hefft²⁾“. Ähnlich ist es in Bremen. Hier beginnt der Kampf gegen „dat Uthuwelse“, das aus den als „Uthluchten“ bezeichneten Vorbauten, den Beischlägen, den „Lauben“ (= Erfern), den Kellerhälsen, den Winden, den Schweinköfen und den „Gottesbuden“ für arme Leute bestand, nachweislich erst im Jahre 1538. Damals wurde alles „Uthuwend up it Meine“, d. h. auf die gemeine Straße, verboten oder doch in Ausnahmefällen von einer jährlichen Abgabe abhängig gemacht. Dennoch haben sich — mehrfachen Erneuerungen des Verbotes zum Trotz — die Ausbauten auch hier vielfach bis in das 19. Jahrhundert erhalten. Eine besondere niederdeutsche Eigenart unter ihnen bilden die Beischläge, kleine steinerne Umzäunungen von Arbeitsplätzen oder Sitzgelegenheiten vor und neben der Haustür, die nach der Straße zu an den abgrenzenden Steinwangen oft durch Wappen oder ornamentalen und figürlichen Schmuck ausgezeichnet sind, und die sich noch heute in Lüneburg, Bremen, Hamburg, Lübeck und Danzig in einigen schönen Beispielen vorfinden.

Überblickt man nun die Geschichte der Ausbauten im ganzen, so kann man sagen, daß ihre volle Beseitigung erst gelungen ist,

¹⁾ Lauffer, Wohnbau in Frankfurt. S. 58f.

²⁾ Heyne, Wohnungswesen. S. 217.

seitdem im Anfang des 19. Jahrhunderts die alten Wälle und Befestigungswerke der Städte gefallen sind und so für das Ausdehnungsbedürfnis des Bürgertums neuer Raum außerhalb des alten Befestigungsringes verfügbar wurde. Die Aufmerksamkeit aber, die die Stadtverwaltungen den Ausbauten zuwandte, hatte — wie wir gesehen haben — zum größten Teil ihren Grund nicht etwa in ästhetischen Rücksichten, sondern darin, daß es galt, den Übergriffen des Sondereigentums auf die öffentliche Straße entgegenzutreten, ähnlich wie der Kampf gegen die Holzbauten und Strohdächer der öffentlichen Gefahr eines Stadtbrandes entgegenarbeiten wollte.

Die Stadtverwaltungen haben sich also im allgemeinen in die Fragen der volkstümlichen Bauweise nur eingemischt, wo es sich nach den Anschauungen der Zeit um ein öffentliches Interesse handelte. So tritt denn auch bis in die neuesten Jahrhunderte eine obrigkeitliche Fürsorge für die konstruktive Sicherheit der Bauten kaum hervor. Wohl findet sich gelegentlich in der Ulmer Bauordnung von 1427 die Bestimmung, daß die Zimmerleute schwören sollen, nur eichene Schwellen zu legen. Aber sonst scheint man, zumal da auch die Zünfte selbst die Aufsicht über die werkgerechte Arbeit ihrer Handwerksgenossen ausübten, besondere baupolizeiliche Vorschriften für überflüssig gehalten zu haben. Ähnlich steht es mit den Angelegenheiten der Wohnungshygiene. Auch hier tritt im Mittelalter nur das öffentliche Interesse, sofern es sich um Fragen der Straßenreinlichkeit handelt, hervor. So heißt es in Nürnberg um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts: „Ez ist auch gesezet, swer Rinnen hat gende aus seiner Kuchein oder aus seinen Heusern und unrain Wazzer dar aus geuzzet unde laitet, der muz geben ie von dem Tage ain Pfunt, als ofte er gerüget wirt¹⁾.“ Ebenso sind die häufigen Vorschriften über das Entfernen des Mistes von den Straßen zu beurteilen, während die wiederholten Bestimmungen über Anlage und Ableitung der „heimlichen Gemächer“ im wesentlichen die Rechte der Nachbarn zu wahren suchen.

Bei diesen Verhältnissen liegt es auf der Hand, daß die Ausgestaltung der Einzelheiten am Hause, denen wir uns nunmehr zuwenden, Jahrhunderte lang, von Bauvorschriften unberührt, ganz den Baugewohnheiten der Zeit überlassen blieben.

¹⁾ Baader, Nürnbergische Polizei-Ordnungen. S. 289.

Die Nachrichten über sie fließen uns daher vielfach sehr viel spärlicher zu.

Die Haustür, die auch in der Stadt ursprünglich wohl oft quergeteilt war, wurde um der Sicherheit des Hauses willen meist sehr widerstandsfähig hergestellt. Schon in der Bibel Karls des Kahlen findet sich ein Bild, auf dem eine mit drei schweren ornamentierten Eisenbändern beschlagene Tür zur Darstellung gebracht wird¹⁾. Daneben wurden die Türen oft ganz mit Eisenplatten belegt. So ist es zu verstehen, wenn Aeneas Silvius von Wien schreibt: „Die Haustüren findet man dort meistens von Eisen²⁾“, oder wenn Ant. de Beatis im Jahre 1517 vom deutschen Stadthause sagt: „Die Haustüren, besonders die nach der Straße gehenden Haupttüren, sind entweder ganz von Eisen oder aus Holz mit starken Eisenverschlagen und bald rot, bald grün, blau oder gelb angestrichen³⁾.“ Der Türbeschlag wurde vom Schlosser oder Kleinschmied ausgeführt. Grönsperger rechnet „ein gemein Tür zu beschlagen und henden, mit zweien langen Banden und Haken, samt gemeinem Schloß, Schild und Schlüssel, zu 10 bis 13 Bazen, auch wohl ein Gulden, nachdem die Arbeit ist⁴⁾.“

Der Türverschluß geschah zunächst nur durch einen hölzernen oder eisernen Riegel, der in einen Haken eingriff und durch einen Riemen von außen hochgezogen werden konnte. An Stelle des Riemens erscheint später ein metallener Drücker, die Klinke. Zum Absperrten der Tür von innen diente in einfachen Verhältnissen ein Holzbalken, der in eine Klammer eingeschoben wurde, und aus dem sich dann in langsamer Zeitfolge das eigentliche Türschloß entwickelte. Bei diesem letzteren handelte es sich in einfachen Verhältnissen zunächst um einen noch ganz hölzernen groben Mechanismus, der auch mit einem hölzernen Schlüssel betätigt wurde. Erst allmählich ist dabei das Holz durch das Eisen ersetzt, aber noch bis in das 14. Jahrhundert blieb das alles ein sehr grobes Gefüge. Erst seit dem 15. Jahrhundert sind die Eisenschlösser zierlicher in der Form, zugleich auch immer kunstvoller und vielgestaltiger in ihrer inneren Einrichtung geworden.

¹⁾ Stephani, Wohnbau II, 262.

²⁾ Aeneas Silvius, Historia Friderici III. Imperatoris. 1685. S. 3.

³⁾ Ant. de Beatis, Reise des Kardinals L. d'Aragona. Hrsg. Pastor, S. 52.

⁴⁾ L. Grönsperger, Bauordnung. 1564. Fol. 85b.

Don der Entwicklung des Fensters haben wir schon früher gelegentlich gesagt, daß die endgültige Ausgestaltung erst sehr spät erfolgt ist. Es handelt sich dabei vor allem um die Frage der Verglasung. Diese war von den Römern, wie die Funde beweisen, auch bei ihren Villen im germanischen Gebiet schon verwandt worden, sie blieb aber dann in Deutschland lange Zeit nur auf große kirchliche und fürstliche Bauten beschränkt. Im volkstümlichen Wohnbau hat das Glas bis in das späte Mittelalter noch keinen Eingang gefunden. Statt dessen wurden die Fenster mit hölzernen Gittern oder Läden geschlossen, weshalb z. B. in dem langobardischen Edikt Liutprands über die comacinesischen Bauleute des 8. Jahrhunderts die Fensteranlage nicht etwa Sache der Glaser, sondern der Tischler war. Neben dem Holzverschluß bediente man sich in wohlhabenden Kreisen auch nach römischem Vorbilde der Teppiche, im übrigen behalf man sich, um bei geschlossenem Fenster das Licht nicht ganz auszuschließen, mit gefirniztem Pergament, mit weicher Kuhhaut, mit Hornplatten oder mit Marienglas. „O du armer Zimmermann, du bauwest einem andern sein Hausz, das ist Ziegel, Glasfenster, und dein Husz ist mit Straue gedeckt, und die Fenster sind papeier“, sagt noch am Ende des Mittelalters Geiler von Kaisersberg in einer seiner Predigten¹⁾. Und erst wenn man sieht, daß noch 1564 Frönsperger schreibt: „Auch soll niemand zu Scheiben, Rauten, weder zu grünem oder weißem Glaswerk gedungen werden, sonder es soll nach jedes Vermögenheit wullen Tuch, Papier, oder Holzgitter und dergleichen zu vermachen stehn, es verbrech gleich oder verweise²⁾“, dann begreift man, wie lange diese einfachen Arten des Fensterverschlusses, die in Italien noch im 18. Jahrhundert weitverbreitet waren³⁾, auch in Deutschland in Gültigkeit geblieben sind (Abb. 9).

Daneben treten nun seit dem 13. Jahrhundert die Glasfenster am volkstümlichen Hause allmählich mehr hervor, so in Köln, wo dementsprechend um diese Zeit auch die Glasmacher mehrfach begegnen⁴⁾, während z. B. von Straßburg und Basel noch aus dem Anfang des 13. Jahrhundert berichtet wird, daß

¹⁾ Geiler, Narrenschiff. Fol. 121b.

²⁾ Frönsperger, Bauordnung. 1564. Fol. 46b.

³⁾ Vgl. Joh. G. Keyßler, Reisen I, 156.

⁴⁾ Heyne, Wohnungswesen. S. 164. — Keussen, Topographie Köln. S. 105*.

dort selbst gut und stark gebaute Häuser nur wenig und sehr kleine Fenster hatten. Noch im 14. und 15. Jahrhundert war auch an den öffentlichen Gebäuden das Glas durchaus nicht zu allgemeiner Herrschaft gekommen. So finden sich noch 1378 an der Berner Ratsstube Leinwandfenster, ebenso 1410 in der Stadtschreiberei zu Hildesheim und gleichfalls im 15. Jahrhundert auf dem Richt-
haus in Basel¹⁾. In Hamburg finden wir den ersten nachweisbaren Glaser im Jahre 1289, in Bremen im Jahre 1296, in Frankfurt 1311. Hier erscheinen sie seit 1320 regelmäßig, meist 4 bis 6 an der Zahl, einmal im Jahre 1354 ist die Höchstzahl 9²⁾.

Bis in das 15. Jahrhundert aber ist das Glasfenster am Bürger-
hause ein besonderer Luxusgegenstand geblieben. Dadurch erklärt sich auch die sonst unverständliche Sitte der Fensterschenkungen, die sich im bäuerlichen Leben bis in das 18., teilweise sogar bis in das 19. Jahrhundert erhalten hat, und über die eine Bestimmung der Bremer „Kundigen Rolle“ vom Jahre 1450 zur Steuer des übergroßen Aufwandes das folgende vorschreibt: „So well an unser Borger geven wil en Glasefinster, de schal vor dat Dinster nicht mer geven wen tein grote, uthgesproken wes men gift in Kloster und Kerken.“

Seit dem 15. Jahrhundert gewinnt das Glasfenster dann an Verbreitung. In dieser Zeit berichtet bereits Aeneas Silvius aus Wien, daß sich dort an allen Häusern durchscheinende Glasfenster fänden³⁾. Ähnlich lautet ein halbes Jahrhundert später — im Jahre 1512 — die Nachricht von Breslau: „Es weist der geräumige Ring sehr hohe Häuser auf, die in drei und vier Stockwerken und manchmal bis zu einem fünften Geschöß aufsteigen, mit zahlreichen bis zur höchsten Spitze reichenden, offenen oder verglasten, im unteren Geschöß meist vergitterten Fenstern⁴⁾.“ An anderen Stellen, z. B. in Konstanz, sind die Glasfenster erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts zur Regel geworden⁵⁾.

Bei dieser Entwicklung darf als älteste Form des Fensterglases die geblasene Buzenscheibe angesehen werden, aber auch die aus gegossenem Tafelglas geschnittene Rautenscheibe ist schon

¹⁾ Heyne, Wohnungswesen. S. 225 u. 234f.

²⁾ Bücher, Berufe in Frankfurt a. M. S. 52.

³⁾ Aen. Silvius, Historia Friderici III. Imperatoris. 1685. S. 3.

⁴⁾ B. Stein, Descriptio totius Silesiae. Übers. v. H. Markgraf. S. 38.

⁵⁾ Konstanzer Häuserbuch. I, 181.

Lauffer, Das deutsche Haus.

im Mittelalter bekannt, und sie scheint schon gleich, als der stärkere Gebrauch des Glasfensters sich durchsetzte, viel verwandt worden zu sein. Dabei wurden, wie Frönsperger bezeugt, die Glas-scheiben aus weißem oder etwa halb so teurem grünen Glas zu Rauten geschnitten und diese mit einer Fassung versehen aus Blei und aus Zinn, „darmit solches Blei verzinnt werden soll¹⁾“.

Seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts kommen endlich auch die rechteckigen Scheiben auf, zunächst noch in kleinen Ausmessungen, aber doch in den Städten offenbar schnell an Verbreitung gewinnend. So kann schon die Bernische Glaserordnung von 1501 hervorheben, daß niemand mehr mit kleinen stoffenen Fenstern noch mit Rauten zufrieden sei, sondern es müßten, besonders in öffentlichen Gebäuden und in Wirtshäusern, große Scheibenfenster und gemalte Fenster sein.

Unter den gemalten Scheiben waren besonders die Wappenscheiben sehr beliebt. Ihre Herstellung hat vor allem in der Schweiz sich zu kunstgewerblich hervorragenden Leistungen entwickelt, sie hat aber auch in vielen deutschen Städten geblüht. In Frankfurt wird der erste Glasmaler im Jahre 1392 genannt, und man darf wohl annehmen, daß er hier überhaupt der erste Vertreter seiner Kunst war, da genügend ältere Quellen zur Verfügung stehen, die über seine Vorgänger, wenn es solche gegeben hätte, berichtet haben würden²⁾. Auch in Hamburg sind aus dem 15. Jahrhundert eine Reihe von Glasmalern namentlich bezeugt³⁾.

In Rücksicht auf die Umrahmung unterscheidet Frönsperger Fenster mit Eichenrahmen und solche mit Tannenrahmen, unter ihnen wieder Fenster mit Kreuzrahmen, mit doppeltem Fenster-rahmen und endlich einfache, d. h. wohl Schiebefenster, mit einem oder zwei Läusen. Zu dem vom Schlosser oder Kleinschmied gelieferten Beschlag eines „Kreuzfensters, so auf oder zu mit vier Flügel und Schalter aufgetan“, gehören nach ihm „Kloben, Sürreiberlein, Band, Stänglein samt Häcklein⁴⁾“. Eisengitter vor den Fenstern des Erdgeschosses begegnen schon in der Nürnberger Polizeiordnung um die Wende des 13. Jahrhunderts.

¹⁾ Frönsperger, Bauordnung. 1564. Fol. 85. — Bgl. ebendort Fol. 48. Über die Anbringung von „Schalks Fensterlein oder Kuderlein“.

²⁾ Bücher, Berufe in Frankfurt. S. 52.

³⁾ Lauffer, Hamburg. 1912. S. 48.

⁴⁾ Frönsperger, Bauordnung 1564. Fol. 85.

Im 16. Jahrhundert haben wir sie in Breslau angetroffen, und in den Frankfurter Bauordnungen sind sie seit 1597 unter dem Namen der „Gerämse“ bezeugt. Sie waren noch im 17. Jahrhundert allgemein verbreitet. Im 18. Jahrhundert traten sie allmählich im Gebrauch zurück, so wurden sie in dem Dresdener Baureglement vom 4. März 1720 mit der Begründung, daß sie nur die Straße verengten, verboten¹⁾.

War demnach die Erscheinung der Hauswandung je nach der Wirkung des Materials, nach der Zusammensetzung von Überhängen und Ausbauten und nach Anbringung und Ausgestaltung von Tür und Fenstern eine vielfach wechselnde, so erhält das Gesamtbild des Hauses für unsere Vorstellung doch erst seine volle Abrundung, wenn wir auch den Wandel in der Dachgestaltung noch ins Auge fassen.

Seit seiner Entstehung rechnete das Stadthaus — auch hierin dem Bauernhause gleich — damit, daß es seinen Giebel nach der Straße kehrte, d. h. daß die Firstrichtung des hohen Satteldaches senkrecht zur Straße gestellt war, die Traufen aber in die seitlichen „Winkel“ abfielen. Während des ganzen Mittelalters war das volkstümliche deutsche Stadthaus ein Giebelhaus, und selbst bis in unsere Zeit haben sich viele Beispiele dieser Art erhalten.

Nun waren aber auch im Mittelalter schon eine Reihe von größeren Bauten entstanden, die nicht den Giebel, sondern die Breitseite nach der Straße kehrten, deren Dachfirst also nicht senkrecht, sondern parallel zur Straße lief. Es handelt sich dabei zunächst nicht um bürgerliche Wohnbauten, vielmehr sind es anfänglich immer nur solche Bauwerke, die für fürstliche, städtische oder klösterliche Zwecke errichtet waren, wie zum Beispiel die Herrenhöfe, die Rathäuser, die Zeughäuser, die Mauthäuser, die Bauhöfe, die Klosteranlagen und die Ordenskommenden. Diese konnten sich, da sie zu besonderen Zwecken von größerer wirtschaftlicher Ausdehnung dienten, mit den Formen des einfachen Bürgerhauses nicht begnügen. Ihnen stand ein größerer Bauplatz zur Verfügung, der oft sogar einen inneren Hof freiließ. Nicht nur nach vorn, sondern vielfach auch seitlich stießen sie an die Straße an. Dazu war in den meisten Fällen ein starker Anspruch der Repräsentation mit ihnen verbunden. So kam es,

¹⁾ Lauffer, Wohnbau in Frankfurt. S. 57. — Dietrich, Wohnhaus in Sachsen. S. 6.

daß sie schon früh, wahrscheinlich schon seit dem Beginn der Stadtentwicklung, ihre Breitseite nach der Straße fkehrten.

Daneben ist noch zu bedenken, daß auch von den Bürgerhäusern notgedrungen alle Eckhäuser eine der Breitseiten nach der Straße wenden mußten, und alle diese Vorbilder, die nicht mit der Giebel-, sondern mit der Trauffront rechneteten, haben die weitere Entwicklung eingeleitet. Entscheidend für die Firstschwenkung des Daches am Bürgerhause ist aber erst der durch die Renaissance heraufgeführte Wechsel des allgemeinen Zeitgeschmackes geworden. So sehen wir denn, wie sich im Laufe des 16. Jahrhunderts zunächst in oberdeutschen Städten, so in Frankfurt, Dresden usw.¹⁾, die Firstschwenkung vollzieht. Zunächst bleibt dabei als Erinnerung an den alten Giebel noch ein aus der Trauffront des Daches vorspringendes „Zwerchhaus“ in Übung (Abb. 9). Dann aber setzt sich mit zunehmender Ausbildung der „Fassade“ der Gebrauch der Trauffront so sehr durch, daß diese im 18. Jahrhundert geradezu von den Bauvorschriften gefordert werden konnte. So wurde in Frankfurt im Jahre 1719 baupolizeilich verordnet, daß keine Giebel, sondern nur die Dachtraufen gegen die Straße gerichtet sein sollten. In anderen oberdeutschen Städten vollzieht sich dieser Vorgang annähernd in der gleichen Zeit. Niederdeutschland ist auf demselben Wege sogar noch später gefolgt. Dadurch gewann nicht nur das Hausantlitz nach der Straße ein völlig verändertes Aussehen, sondern durch den allgemeinen Vollzug der Firstschwenkung wurde nun auch erst der allgemeine Brandmuerzwang möglich. Die Entwicklung zum neuzeitlichen Stadthause war damit abgeschlossen.

Neben der geschilderten Geschichte des Daches sind die Einzelheiten der Dachausstattung, abgesehen von dem schon früher besprochenen Deckmaterial, von untergeordneter Bedeutung. Wir können deshalb kurz darüber hinweggehen. Schon im Mittelalter ist der freie Tropfenfall in den Städten durch die Entwicklung der Dachrinne abgelöst. So werden die Dachkandel in Frankfurt schon 1401 genannt, und die Münchner Bauordnung von 1489 schreibt vor: „Es soll auch kainer hie in der Stat, do die Gemain hin und her get, Troppstäl haben anders, dann er leg Nuesch (= Rinnen) zusambt ainem Stearnuesch, also, das das Wasser

¹⁾ Lauffer, Wohnbau in Frankfurt. S. 52f. — Dietrich, Wohnhaus in Sachsen. S. 2.

darab mitten an die Gassen ungefährlich fallen mög¹⁾." Diese vorschießenden Kändel sind dann noch fast drei Jahrhunderte im Gebrauch geblieben. Erst dann hat man sie, z. B. in Frankfurt im Jahre 1771, verboten und stattdessen bei künftigen Neubauten blecherne, aufrecht stehende, an den Häusern herabziehende Standkändel zur Vorschrift gemacht.

Die über das Dach aufsteigenden Schornsteine waren an manchen Orten ziemmäßig ausgestattet und dann wohl auch höher als nötig hinaufgeführt. So heißt es nach dem Erdbeben in Straßburg vom 18. Oktober 1356: „Der warf gar vil Zierkemmin und Wüpfel abe den Hüsern“, und die Folge war, daß der Rat im nächsten Jahre dagegen vorging: „Man gebot ouch abe zuo brechende alle hohe Zierkemmin und Wüpfel, die uf den Hüsern stundent²⁾.“ Wahrscheinlich war dieses Verbot durch die übergroße Höhe gerechtfertigt. Sonst aber sind die Zierschornsteine noch lange Zeit in vereinzelttem Gebrauch geblieben. In Hamburg waren einige von ihnen noch am Anfange des 20. Jahrhunderts zu finden.

Auf die sonstigen verschiedenartigen Dachaufsätze als Dachreiter, Türmchen, „Belvedere“ usw., die auch am wohlhabenden Bürgerhause in den Städten begegnen, kann hier nur kurz verwiesen werden³⁾. Mit ihrer Anbringung entfernte sich der Bauherr meist schon mit Bewußtsein um etwas von dem, was durchgängig üblich war. Auszeichnen wollte er damit sein eigenes Haus vor dem der Nachbarn. Er wollte es schmücken, und er wollte es zugleich besonders kenntlich machen. —

Angespornt durch das Vorbild der öffentlichen Bauten war auch das Bürgerhaus schon im Mittelalter vielfach an Wand und Dach mit ziemmäßiger Ausstattung aller Art versehen. „Innen und außen strahlt der Glanz der Wandmalereien“ erzählt schon im 15. Jahrhundert Aeneas Silvius von den Wiener Bürgerhäusern⁴⁾, und weit bekannt sind die in oberdeutschen Städten üblichen Hausmalereien, wie sie z. B. in Augsburg das reiche Bürgerhaus zierten, oder wie sie in Basel von Holbeins kunstreicher Hand entworfen sind. In Niederdeutschland sind es

¹⁾ Auer, Stadtrecht von München, 1840. S. 212. — Vgl. Frönsperger, Bauordnung. Fol. 36b.

²⁾ A. Schulz, Deutsches Leben im 14. u. 15. Jahrhundert. S. 85.

³⁾ Lauffer, Wohnbau in Frankfurt. S. 43.

⁴⁾ Aen. Silvius, Historia Friderici III. Imperatoris. 1685. S. 3.

an den Backsteinbauten vor allem die gebrannten Formsteine, die als Zierrat verwandt wurden, und deren Anfertigung z. B. der Lübecker Meister Statius von Düren im 16. Jahrhundert seinen Ruhm verdankte, während an den Holzteilen der Sachwerkbauten die Schnitzer ihre Kunst entfalteten. Es ist ein ungeheurer Formenreichtum, der sich auf diese Weise über der Wandung des Hauses ausbreitete. „Die ganze Geschichte des alten und neuen Testaments, der mythische und allegorische Olymp, die Tafelrunde des Kaisers und der Kurfürsten, Turniere, Schlachten, Totentänze und was sonst damals die Einbildungskraft der Künstler anregte, den Geschmack der Kunstfreunde befriedigte, ward an den Wänden gemalt, an den Balken ausgegraben, über Torpfosten, Ecksteinen und Gesimsen aufgestellt“¹⁾ (Abb. 16). Dazu kam noch die Vorliebe für Hausprüche, wie sie auch heute noch zu Hunderten zu finden sind, und von denen wir als einzelnes Beispiel nur den im Jahre 1710 von Uffenbach in Gröningen aufzeichneten Spruch erwähnen:

„Wy bouwen alle vaste
En syn doch vrembde Gaste;
En daer wy sullen ewig syn,
Daer bouwe wy gar wenig in“²⁾.

Diese Ausstattung war es vor allen Dingen, die das Einzelhaus in der Reihe der übrigen volkstümlichen Bürgerbauten als Sonderwesen erscheinen ließ. Sie hat auch bis in das 18. Jahrhundert die Grundlage für die Hausbezeichnung gebildet, die erst dann der Hausnummerierung — in Frankfurt 1760, in Freiburg i. B. 1770, in Straßburg und Trier 1785, in Köln und Bremen 1794 — gewichen ist³⁾, im Volksmunde aber noch weit darüber hinaus lebendig blieb, wie denn mein eigener Vater das Haus, in dem er in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts in Leipzig seine Jugend verlebte, bis in sein hohes Alter hinein nur als „die Melone“ bezeichnet hat.

Wie sehr aber auch alle die besprochene künstlerische Ausstattung eine Frage des Schmuckbedürfnisses und des Schönheitsgefühles war, so blieb die Formgestaltung des Hauses selbst ebenso wie seine Verzierung doch bis in die neuesten Jahrhunderte hinein

¹⁾ A. v. Eye, Das bürgerliche Wohnhaus. Raumers Hist. Taschenb. 4. S. 9, 342.

²⁾ Zach. Conr. v. Uffenbach, Merkwürdige Reisen. II, 241.

³⁾ Keussen, Topographie der Stadt Köln. S. 90*.

allein dem Entschluß und — was noch wichtiger ist — dem Geschmack des Bauherrn überlassen. Sehr spät erst hat sich die Obrigkeit in deutschen Städten berechtigt gefühlt, zu der Frage der Formgestaltung des Bürgerhauses Stellung zu nehmen oder wohl gar auch hier mit ihren Machtmitteln einzugreifen. Eine öffentliche Baupflege, deren Wirksamkeit uns heute so sehr in Anspruch nimmt, tritt erst nach vielen Jahrhunderten deutscher Stadthausgeschichte hervor. Wenn wir darum diesen Entwicklungen zum Schluß noch nachgehen, so deckt sich das durchaus mit der Zeitfolge deutscher Baugeschichte. Zugleich führen wir damit unsere Betrachtungen bis an die Grenzen, deren Überschreitung aus dem Gebiete deutscher Altertumskunde in den Bereich der deutschen Kunstgeschichte hinüberführt.

Ansätze zu einer künstlerischen Baupflege vonseiten der Obrigkeit finden sich im deutschen Städteleben fast während des ganzen Mittelalters überhaupt noch nicht. Erst im 15. Jahrhundert treten sie sehr selten einmal hervor. So hatte um 1400 der Rat von Basel infolge bestehender Wohnungsnot genehmigt, daß größere Häuser durch Einziehen von Zwischenwänden aus Holz- oder Lehmwerk in 4 bis 5 Teile zerlegt wurden. Aber schon im Jahre 1419 verbot er das wieder, und er führte dabei als Begründung nicht nur die Rücksicht auf die Steuerstätten an, sondern zugleich stützte er sich darauf, daß diese Bauweise „wider gemeiner Statt Gezierde und Ere“ sei¹⁾. Eine ähnliche Äußerung finden wir um die gleiche Zeit in Ulm, wo in den Jahren 1376 und 1399 die Erneuerung der haufälligen Ausbauten verboten war. Eine Verordnung von 1420 nahm dieses Verbot nicht nur zurück, sondern sie erlaubte nun sogar zwei Ausschüsse nach der Straße unter dem Hinweise, daß das Abbrechen der Ausschüsse „zum Teil manche Häuser ihrer Zierde beraubt habe“²⁾.

Wie sehr aber diese Beispiele von Basel und Ulm als Ausnahmen anzusehen sind, das beweist am besten die Münchner Bauordnung von 1489, die bei der Behandlung der Erker jegliche künstlerische Rücksicht ausschaltet, wenn sie darüber vorschreibt: „Nachdem sich in täglicher Erfahrung befunden, das die Gepeu der Althänen ain schedlich Werch sei, nit allain denen Heusern, darob sy gemacht werden, denen sy ain gwise Seul bringen, sonder

¹⁾ H. Boos, Geschichte der Stadt Basel. 1, 227.

²⁾ Jäger, Schwäbisches Städtewesen I, 437.

auch fürnemblich in Feuersnöten besorglich, gfarlich und schedlich seyen, daneben auch den Nachbarn ganz beschwärllich, nit allein von wegen des Einsehens, sonder, das sy Einsteigens halb zu Verbringung allerlay Unthaten, Diebstals und dergleichen guete Bequemlichkeit geben, hat demnach ain ersamer Rat, als in Gepeusachen sonderlich privilegirte Obrigkeit alhie, fürgenommen und geordnet, das nun hinfüro die Werckleut, Maurer, Zimerleut, Kistler und andere, niemandt kain Althänen alhie on sonder Dorwissen aines ersamen Raths weder Hofgsindt, Burgern noch andern nit machen und zuerichten sollen."

Erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts beginnt die künstlerische Gestaltung des Bürgerhauses auch für die Stadtverwaltungen mehr von Belang zu werden. So gab im Jahre 1549 der Rat von Köln einen Zuschuß zum „zierlichen“ Neubau eines Privathauses am Altenmarkt¹⁾. So stützte sich im Jahre 1604 der Rat von Bremen bei einem erneuten Verbot der Ausbauten zum ersten Male darauf, daß sie — wie er „ogenschynlich befunden“ habe — „to Deformität unde övele Ansehende duffer guten Stadt“ gemacht würden.

Es ist vor allem das Formgefühl der Renaissance und das auf ihm begründete Durchdringen des Begriffes der „Fassade“, die eine künstlerische Durchbildung des Hausäußern zu einem allgemeinen Anspruch erheben konnten. Erst sie haben es möglich gemacht, daß J. v. Sandrart in seiner „Teutschen Academie“ von 1675 die scharf geprägte Forderung aussprechen konnte: „Die äußere Fassade soll prächtig und, dem Gebäude gemäß, zierlich werden. Da der Haupteingang in der Mitte liegen muß, so kommen zu beiden Seiten eine gleiche Anzahl Fenster, Säulen, Schwibbogen und andere Zierraten²⁾.“

Diesen Anschauungen entsprechend finden wir seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auch in öffentlichen Verordnungen über das Bauwesen die ästhetischen Gesichtspunkte stärker hervortreten. Aus dieser Zeit bestimmen schon die Ortsstatuten von Freiberg i. S., die Werkleute sollten „jederzeit dahin bedacht sein, daß die Geschoß, Thüren und Fenster ihre rechte Höhe, Weite und gegen einander eine geziemende Proportion und Gleichheit haben, damit nichts zu einem allgemeinen und immerwährenden

¹⁾ Keussen, Topographie der Stadt Köln. I, 84*.

²⁾ Nach Volkmanns neuer Ausgabe 1768. I, S. 21.

Übelstände männlich vor Augen gestellt werden möge". Auch für die Errichtung der Erker, die man nur in zweiten, dritten und höheren Geschossen und nur bis zu einer Ausladung von anderthalb Ellen zulassen wollte, sollte die Erlaubnis nur gegeben werden, sofern sie der Stadt zur Zierde gereichten¹⁾.

Besonders die Haupt- und Residenzstädte sind es, in denen eine bewußte Baupflege von nun ab in zunehmendem Maße ausgeübt wurde. In diese Bestrebungen sind dann teilweise auch die zugehörigen Landstädte mit einbezogen. So hatten schon die Dresdener Statuten von 1660 angeordnet, daß jeder „neue Bau gegen die Gasse“ beim Räte zur Besichtigung angemeldet würde, „damit solcher Bau nicht der Stadt-Zierde zuwider oder dem Nachbar zum Schaden gereiche“. Darüber hinaus aber wurde 1709 in Sachsen die Stelle eines Accis-Baudirektors geschaffen, der für alle Neubauten in den sächsischen Städten außer Dresden die Risse zu fertigen hatte.

Für das Dresdener Baureglement vom 4. März 1720 ist bereits die „Zierde der Stadt“ neben der „Commodität des Bauherrn“ der leitende Gesichtspunkt. Deshalb mußten vor Beginn des Baues die Risse beim Gouvernement eingereicht werden, wobei auch die nebenstehenden Gebäude mit angedeutet werden sollten. Es wurde dabei befohlen, auf Symmetrie zu achten. Ein allzu dunkler oder bunter Puz der Fassaden wurde verboten, dagegen ein solcher „in gelinden Farben auf Stein-Arth“ empfohlen. Bezüglich der Dächer schrieb man vor, daß sie nicht über Proportion erhöht werden sollten, was zur Folge hatte, daß nunmehr das Mansardendach fast allgemeine Regel wurde. Ergänzt wurde dieses für die Altstadt Dresden gültige Baureglement am 19. Juli 1736 durch ein ebensolches für die Vorstädte. Da wurden entsprechend der Breite der Straßen und Plätze drei verschiedene Häuserhöhen vorgeschrieben: an freien Plätzen und in den breitesten Gassen 28 Ellen 2 Zoll (15,91 m), in den mittleren Gassen 26 Ellen 10 Zoll (14,96 m) und in den schmalen und kleinen Gassen 23 Ellen 11 Zoll (13,29 m), und zwar einschließlich des Daches „nach proportionierlicher Einteilung der Stockwerke“. Dabei sollten in Rücksicht auf das Straßenbild Niveauunterschiede in den Straßen möglichst in den untersten Geschossen ausgeglichen werden und die Firsten eine Linie bilden. Die Fassaden sollten symmetrisch gestaltet werden. Erker waren ganz verboten.

¹⁾ Dietrich, Wohnhaus in Sachsen. 1904. S. 2—9.

Ähnlich wie in Dresden stand es in Würzburg. Die dortige Bauordnung von 1722 verordnete zur Zierde der Stadt, „daß sowohl eine gleiche Linie als in Rücksicht der Höhe der Stockwerke, Fenster und Dächer das Geeignete beobachtet werde“. Sie verbot die Verunstaltung durch Überbäue, Erker, Vorsprünge, Giebel und Satteldächer. Sie setzte eine Kommission zur Prüfung der Baupläne ein. Sie ging sogar soweit, „zur Zierde der Stadt“ errichtete Neu- oder Umbauten durch eine fünf- bis zehnjährige Steuerfreiheit zu fördern, und selbst darüber hinaus versprach sie noch: „Sofern auch jemand einen beträchtlichen Bau führet und mit zierlicher Ausstaffierung der Fenster, des Portals, der Gesimse und dergleichen von Bildhauer- oder sonst künstlicher Arbeit gefertigten Zierrathen herrlicher machen würde, sollen ihm noch fernere Freiheiten nach dem Maaß seiner verwendeten Kosten ertheilt werden¹⁾.“

An anderen Stellen ist man diesen Vorbildern noch im Laufe des 18. Jahrhunderts gefolgt. So verordnet die kurhessische Bauordnung vom 7. Januar 1784 für Cassel: „An den Straßen hiesiger Residenzstadt soll die Anbringung blinder Thüren und Fenster möglichst verhütet werden, wo aber die innere Einrichtung solche nothwendig macht, der Bauende zu Verhütung des Mißstandes gehalten sein, die zugemauerten Fensteröffnungen mit verglasten Rahmen, und die blinden Eingänge mit Thüren, welche zubleiben können, zu versehen.“ Bezüglich des Anstriches wurde zwar einem jeden freigelassen, sein Haus anzustreichen wie er wolle. Wenn aber zwei Häuser unter einem Dache ständen, sollten sie „zu Verhütung des Mißstandes“ nur mit einerlei Farbe angestrichen werden. Diese zunächst nur auf Cassel angewandte Art der Baupflege wurde später dann auch auf das ganze Land übertragen, indem man 1822 in einer neuen Landesordnung einschärfte, daß bei allen an den Landstraßen entstehenden Neubauten nach der allerhöchsten landesherrlichen Absicht „auf deren äußeres Ansehen geachtet werden solle²⁾“.

In Frankfurt a. M. finden wir die ersten Anzeichen einer ästhetischen Baupflege nicht vor der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, dagegen ist sie in der Mitte des 18. Jahrhunderts ganz

¹⁾ Weber, Provinzial- und Statutar-Rechte d. Kgr. Bayern III, 1, 396. — Bauman dat von 1722. § 1. — G. Ant. Behr, De jure aedificiorum. In Thesaurus juris Franconici. S. 3390—3443.

²⁾ (Kulenkamp), Kurhess. Landesordnungen III, 585, 586, II, 95.

lebendig, sowohl was die Ausgestaltung der einzelnen Fassaden wie auch was den künstlerischen Ausbau der Straßenerscheinung und des Stadtbildes angeht. Zur vollen Entfaltung scheint aber auch hier erst der fürstliche Einfluß geführt zu haben, der sich in Dalbergs Baustatut vom Jahre 1809 aussprach. Dieses Statut äußert sich schon ganz im neuzeitlichen Sinne, indem es dem Bauamte nicht nur die unentgeltliche Bauberatung übertrug, sondern ihm auch ausdrücklich die Versagung der Baugenehmigung zusprach, „wenn sich der Fall ereignen sollte, daß jemand aus Liebe zum Sonderbaren oder aus Eigensinn seinem Gebäude eine solche Facade geben wollte, durch welche ein offener Mißstand entstehen und die gemeine Straße verunziert werden würde¹⁾“.

Entsprechend dem Wandel im jeweiligen Zeitgeschmack ist die obrigkeitliche Baupflege während des 19. Jahrhunderts in Deutschland, in Preußen, in Bayern²⁾ und in den übrigen deutschen Staaten und Städten, wirksam geblieben. Zu welcher scharfen Vorschriften man dabei gelegentlich gelangt ist, das zeigt ein Hamburger Beispiel aus dem Jahre 1827 aus Anlaß der Bebauung der Esplanade. Die Kammerkongratte enthalten darüber folgende Vorschriften: Alle Höhenmaße, die Profile der Hauptgesimse sowie alle sonstigen Verzierungen am Äußern der Fassaden sollten nicht vom Käufer bestimmt, sondern ihm vom Stadtbaumeister-Adjunkt aufgegeben werden. Das Dach sollte mit glasierten Dachpfannen eingedeckt, die Fassaden mit englischem Zement verputzt und abgefärbt werden, auch über den Ton der Farbe sollte die „löbliche Baudeputation“ zu bestimmen haben³⁾.

Manches Gute ist auf diese Weise gefördert worden, aber ebenso ist, da der Begriff der Baupflege erst im Laufe des 19. Jahrhunderts durch den zweiten Begriff der Denkmalpflege ergänzt wurde, auch manches geschehen, was wir heute als argen Mißgriff tief bedauern. Die vielen Abbrüche alter Bauwerke, die im 19. Jahrhundert in den deutschen Städten vorgenommen wurden, sind Taten der „ästhetischen Baupflege“. Als bezeichnendes Beispiel möge dafür die im Jahre 1861 vorgenommene, später viel bereute Entfernung der Arkaden an dem Konstanzer Hause „Zu den drei Säulen“ genannt werden, über die uns noch heute die Bezirksamtsakten vorliegen mit der durchaus ernst

¹⁾ Lauffer, Wohnbau in Frankfurt. S. 96.

²⁾ Vgl. „Volkskunst und Volkskunde“. Jahrg. 1909, S. 1, 19, 39, 104.

³⁾ Melhop, Alt-Hamburgische Bauweise. S. 184.

gemeinten Aufschrift: „Die Verschönerung der Stadt Konstanz, hier den Abbruch des Hauses zu den drei Säulen betreffend¹⁾.“

Gerade dieses Konstanzer Beispiel, das doch zeitlich noch nicht so gar lange zurückliegt, zeigt uns so deutlich wie wenige andere, daß die Entwicklung der Baupflege nicht nur von kunstgeschichtlichem, sondern ebenso sehr von altertumskundlichem Belang ist. Wie manches deutsche Wohnhaus, das in seinem Gefüge noch durchaus lebensfähig war, mag aus den gleichen oder ähnlichen Gründen im Laufe der Zeit abgebrochen oder umgestaltet, wie manche wertvolle Erkenntnisquelle deutscher Altertumskunde damit vernichtet sein. Wir mögen das bedauern, aber wir dürfen es nicht verurteilen, denn jede Zeit muß das Recht behalten, nach ihren eigenen wohlüberlegten Anschauungen mit den äußeren Lebensformen, in denen ihr Dasein sich abspielt, so zu verfahren, wie sie es vor der Nachwelt glaubt verantworten zu können.

Der Wissenschaft aber erwächst, auch da, wo die Denkmäler vergangen sind, die schöne Aufgabe, wenigstens in der Einbildungskraft das, was dereinst gewesen ist, möglichst lebenswahr wieder aufzubauen. In diesem Bewußtsein haben wir den langen Weg betreten, der uns über manche Frage und über manchen Zweifel hinweg von dem germanischen Holzhaufe zu den neuzeitlichen Wohnbauten in Dorf und Stadt geführt hat.

Sollten wir dabei der geschichtlichen Wahrheit möglichst nahe gekommen sein, so wäre unsere nächste Aufgabe der Vermehrung und Stärkung altertumskundlichen Wissens erreicht. Darüber hinaus aber dürften wir dann hoffen, auch für Gegenwart und Zukunft eine gute Saat gesät zu haben, denn die richtige Kenntnis der Vergangenheit des eigenen Volkes ist kein toter Besitz. Sie ist der beste Nährboden für künftige neue Lebensformen.

¹⁾ Konstanzer Häuserbuch, 1, 7 u. 49—51.